

Für die kanonistische Ueberlieferung der Briefe Nikolaus' I. bringt Bonizo keine Bereicherung: sämtliche neun Kapitel sind uns in vorher besprochenen Sammlungen schon begegnet. Der Bischof von Sutri (bezw. von Piacenza) entnahm sie also wohl ohne Zweifel älteren Zusammenstellungen, nicht selbständiger Briefüberlieferung. Was das für Quellen waren, darüber mag zunächst — auf Grund der Nikolausfragmente — nur folgendes gesagt werden. Drei von den neun Stücken — die im dritten und vierten Buche enthaltenen — finden sich bei Deusedit (IV, 174. I, 162. I, 164). Die Möglichkeit der Vergleichung ist bei den kurzen Fragmenten ziemlich beschränkt. Aber die Kollation genügt doch zur Erkenntnis, dass an Abhängigkeit von Deusedit schwerlich zu denken ist; ich verweise dafür auch darauf, dass das bei Deusd. IV, 174 'Nicolai ad imperatorem Karolum' überschriebene Stück bei Bonizo (fol. 27) die Inskription trägt 'Nicholaus papa ad Lotharium' und dass bei der Stelle Deusd. IV, 162: 'sicut et prius sanctus papa Iulius et postea ille magnus et sanctus Leo describit' Bonizo (fol. 38') dem echten Briefftext (und Anselm von Lucca) entsprechend den gesperrten Passus fortlässt¹. Die beiden bei Bonizo im vierten Buche vorkommenden Stellen sind ausser bei Deusedit auch bei Anselm von Lucca (II, 65. II, 71) ver-

ergo quales' bis 'legitimae sanctionis' findet, die in der Sammlung Anselms I, 72 enthalten ist. Da aber im Rossianus an der betreffenden Stelle durchaus nichts von einer Lücke sichtbar ist — ebensowenig wie an der Stelle, wo Brixian. und Monac. (fol. 95'—97', gleichfalls in Buch IV) das ihm fehlende Ludovicianum haben —, so ist es mir nicht ausgemacht, dass es sich hier um Auslassungen handelt; ich denke vielmehr an die Möglichkeit, dass jene inhaltreichen Stücke der Sammlung Bonizos nachträglich aus Anselm oder seiner Vorlage einverleibt wurden. Das oben (S. 92 N. 3) erwähnte Zitat steht ausserhalb der gesammelten Kanones. — Dagegen finden sich in dem 1085—1086 verfassten 'Liber ad amicum' (MG. Libelli de lite I, 576 f.) ohne ausdrückliches Zitat nacheinander vier Entlehnungen aus dem genannten Briefe; der Passus ist eingeleitet mit den Worten 'Quid vero Martiani et Valentiniani pia dualitas' und reicht bis 'fidem condemnat', vgl. Epist. VI, 458. Ich bezweifle nicht, dass dem Werke Bonizos auch hier Anselm von Lucca I, 72 (ed. Thaner S. 40 f.) oder dessen Vorlage als Quelle diene. Die Frage der Verwertung des Schreibens in Bonizos kanonistischer Arbeit wird unentschieden bleiben müssen, bis über Zeit und Art ihrer Anlage (vgl. oben S. 91 f.) volle Klarheit geschaffen ist. 1) Auch eine ganze Anzahl von Einzelvarianten lässt sich konstatieren, denen ich aber nicht zu viel Gewicht beilegen möchte, da sie auf schlechter Ueberlieferung beruhen könnten. Gar nichts besagt natürlich die verkürzte Form, in der Bonizo meist die Kanones bringt.